

**13.01.03****A - G****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung  
der BSE-Verordnung****A. Problem und Ziel**

Durch Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 2002/670/EG der Kommission vom 20. August 2002 zur Änderung der Entscheidung 98/256/EG des Rates mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (ABl. EG Nr. L 228 S. 22) sind die Anforderungen an die Ausfuhr britischen Rindfleisches geändert worden. Diese Änderungen sind durch die Erste Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung vom 20. September 2002 (BGBl. I S. 3727) umgesetzt worden, die als Kraft Gesetzes befristete Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Dem Gemeinschaftsrecht entsprechend ist diese Befristung aufzuheben.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Keine.

...

## 2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **E. Sonstige Kosten**

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

**13.01.03**

A - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz, Ernährung**  
**und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung  
der BSE-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 10. Januar 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

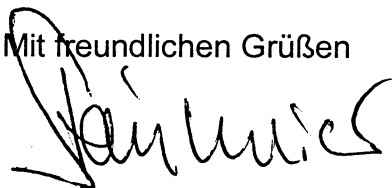
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung  
der BSE-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung zur  
Änderung der BSE-Verordnung**

Vom 2003

Auf Grund des § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Artikel 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung vom 20. September 2002 (BGBl. I S. 3727) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft



Begründung  
**Verordnung**  
**zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der**  
**BSE-Verordnung**

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der Europäischen Kommission hat in seiner Stellungnahme vom 14./15. September 2000 dargelegt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, wonach Schlachtkörper von Kälbern im Alter zwischen sechs und neun Monaten, die im Übrigen die Ausfuhrregelungen der Entscheidung 98/256/EG erfüllen (DBES-Regelung), ein Gesundheitsrisiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Im Rahmen der Generalversammlung des Internationalen Tierseuchenamtes (O.I.E.) im Mai 2002 ist das BSE-Kapitel des Internationalen Tiergesundheitskodex so abgeändert worden, dass frisches Fleisch von Rindern aus sogenannten Hochrisikoländern nur zu entbeinen ist, wenn es von über neun Monate alten Tieren stammt.

Diesen Bewertungen hat die Europäische Kommission durch Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 2002/670/EG der Kommission vom 20. August 2002 zur Änderung der Entscheidung 98/256/EG des Rates mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (ABl. EG Nr. L 228 S. 22) Rechnung getragen.

Die Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung vom 20. September 2002 (BGBl. I S. 3727) erfolgt. Kraft Gesetzes würde diese als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Änderung am 25. März 2003 außer Kraft treten. Durch die vorliegende Verordnung wird der gemeinschaftsrechtlichen Regelung entsprechend diese Befristung aufgehoben.

Bund, Länder und Gemeinden werden wie auch die betroffene Wirtschaft nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.